



Verhaltensrichtlinien

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Grundsätze	3
1	Allgemeine Verhaltensregeln	3
1.1	Verhaltensregeln für Mitarbeiter	3
1.2	Verhaltensregeln im Umgang mit Dritten	3
1.3	Diskriminierung	4
II.	Geltungsbereich	4
III.	Verhalten gegenüber Behörden und Amtsträgern	5
1	Beziehungen zu Parteien und Politikern	5
2	Beziehungen zu Behörden und Beamten	5
IV.	Interessenkonflikte	6
1	Umgang mit Lieferanten, Kunden und anderen Geschäftspartnern	6
2	Gewähren von Vorteilen an Geschäftspartner	8
3	Nebentätigkeiten und Spenden	9
4	Finanzielle Beteiligungen	9
V.	Interne Kontrolle	10
VI	Ächtung von Korruption in sämtlichen Ausprägungen	10
VII	Verhalten gegenüber Wettbewerbern und Geschäftspartnern	10
VIII	Politische Ausrichtung	11
IX	Umweltschutz	11
X	Folge bei Verstößen	12

I. Allgemeine Grundsätze

1 Allgemeine Verhaltensregeln

1.1 Verhaltensregeln für Mitarbeiter

Alle Beschäftigten der senata-Gruppe tragen zu einer Unternehmenskultur bei, die von einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit geprägt ist. Toleranz und der vertrauensvolle Umgang im täglichen Miteinander gehören zu den Grundüberzeugungen aller Mitarbeiter. Darüber hinaus bekennt sich jeder Beschäftigte zu verantwortungsbewusstem und integrem Verhalten. Die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen ist zu achten.

1.2 Verhaltensregeln im Umgang mit Dritten

Alle Mitarbeiter, insbesondere Führungskräfte, sind sich bewusst, dass sie durch ihr Verhalten auch das Unternehmen repräsentieren und damit dessen Ruf nach außen und die Kultur nach innen prägen. Alle Beschäftigten behandeln andere in der gleichen Weise, wie sie es von anderen erwarten. Daraus resultiert ein fairer und respektvoller Umgang mit Kunden und anderen externen Personen, die mit dem Unternehmen in einer Geschäftsbeziehung stehen. Dies gilt selbstverständlich auch für alle im Unternehmen tätigen Fremdfirmenangehörigen.

Fairness und Wertschätzung gelten ebenfalls für die Werbung und die eigene Darstellung in der inner- und außerbetrieblichen Öffentlichkeit.

1.3 Diskriminierung

Niemand darf insbesondere wegen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, Nationalität, seines Glaubens, seiner Weltanschauung, seines Geschlechts, seines Alters, seiner körperlichen Konstitution, seines Aussehens oder seiner sexuelle Identität unsachlich behandelt, benachteiligt, begünstigt, belästigt oder ausgegrenzt werden.

Die senata erwartet von jedem Mitarbeiter einen freundlichen, sachbetonten, fairen und respektvollen Umgang mit Kollegen und Kolleginnen und Dritten (beispielsweise Kunden, Lieferanten, Behörden). Damit tragen die Mitarbeiter nicht zuletzt auch zum guten Ruf der senata-Gruppe bei.

Jeder hat das Recht, vor Diskriminierung und Belästigung jeglicher Art geschützt zu werden. Das gilt sowohl senata-intern wie auch gegenüber Dritten.

Nicht nur Vorgesetzte, sondern auch jeder einzelne Mitarbeiter selbst hat für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge zu tragen. Verletzungen dieser Grundsätze werden nicht geduldet. Bei Konflikten sind der Vorgesetzte oder die jeweilige Personalabteilung einzuschalten. Diese werden die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung veranlassen.

II. Geltungsbereich

Die Aufgabe der Mitarbeiter

Jeder Beschäftigte muss die gesetzlichen Bestimmungen, die seine Arbeit betreffen, kennen, sie beachten und die jeweiligen Regelungen auch seinen Kollegen vermitteln.

Geltungsbereich

Diesen Verhaltensrichtlinien unterliegt die senata sowie alle Tochtergesellschaften, gleich ob mittelbar oder unmittelbar angegliedert.

III. Verhalten gegenüber Behörden und Amtsträgern

1 Beziehungen zu Parteien und Politikern

Geschenke, Dienstleistungen, Zahlungen sowie Darlehen, die von senata oder einer Tochtergesellschaft an politische Parteien, Kandidaten oder Inhaber von politischen Ämtern gewährt werden, sind nur zulässig, sofern sie den geltenden Gesetzen entsprechen und vorher von der Geschäftsführung der senata genehmigt wurden.

2 Beziehungen zu Behörden und Beamten

Zahlungen, Darlehen oder sonstige geldwerte Vorteile durch die senata-Gruppe oder aus eigenen Mitteln an Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst mit dem Ziel, Aufträge oder Vorteile für die senata-Gruppe oder andere Personen zu erhalten, sind nicht erlaubt.

IV. Interessenkonflikte

1 Umgang mit Lieferanten, Kunden und anderen Geschäftspartnern

Private Geschäfte und finanzielle Transaktionen, die den Interessen der senata oder deren Gesellschaften entgegenstehen oder die Entscheidungen der Mitarbeiter und deren Tätigkeit für das Unternehmen beeinflussen können, sind zu unterlassen. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen über Geschenke, Einladungen zu Essen und Veranstaltungen etc. einzuhalten.

- 1.1 Mitarbeiter der senata-Gruppe dürfen weder Einladungen zu Essen oder Veranstaltungen noch Geschenke, andere Zuwendungen, persönliche Dienst oder Gefälligkeiten von Geschäftspartner fordern.
- 1.2 Als Gast von Geschäftspartnern dürfen die Mitarbeiter Einladungen zu Veranstaltungen oder Geschäftsessen nur annehmen, wenn die Einladung freiwillig erfolgt, einem berechtigten geschäftlichen Zweck dient und das Essen im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenarbeit stattfindet (z.B. ein Mittagessen während eines Seminars oder einer Besprechung, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung oder ein Abendessen bei mehrtätigen Veranstaltungen) und sich im üblichen Rahmen beläuft.
- 1.3 Eine Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten durch Geschäftspartner ist nicht gestattet.

Wenn ein Geschäftspartner die Übernachtung bezahlt, muss der marktübliche Preis festgestellt, an den Geschäftspartner bezahlt und eine interne Kostenerstattung veranlasst werden.

- 1.4 Eine Teilnahme an Sportveranstaltungen oder der Besuch von Sportereignissen, Shows oder anderen Veranstaltungen als Gast ein und desselben Geschäftspartners ist höchstens zweimal pro Jahr gestattet. Ein Vertreter des gastgebenden Unternehmens muss anwesend sein.
- 1.5 Wenn Mitarbeiter von Lieferanten oder Kunden Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, ist der marktübliche Preis zu entrichten und die Zahlung zu dokumentieren.
- 1.6 Es ist nicht zulässig, von Lieferanten oder Kunden Zahlungen, Kredite oder andere finanzielle Leistungen jeglicher Art zum persönlichen Vorteil zu erbitten oder anzunehmen.
- 1.7 Lieferanten oder Kunden dürfen nicht als Sponsoren von senata Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen der Gesellschaften der senata, von Feiern anlässlich der Verabschiedung von Mitarbeitern, bei Geburtstagsfeiern oder aus anderen Anlässen auftreten. Grundsätzlich darf ein Mitarbeiter weder im eigenen Namen noch im Namen des Unternehmens die Unterstützung von Lieferanten für Veranstaltungen zu wohltätigen oder vergleichbaren Zwecken verlangen oder annehmen. Andernfalls ist nicht auszuschließen, dass bei der Auswahl von Lieferanten auch andere Kriterien als Preis, Qualität und Leistung eine Rolle spielen.

1.8 Mitarbeiter dürfen von Lieferanten und Kunden angebotene Rabatte und andere Vergünstigungen nur in Anspruch nehmen, sofern diese allen Mitarbeitern der senata bzw. deren Gesellschaften gewährt werden. Beim Ein- oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen dürfen Rabatte oder Vergünstigungen zugunsten einer einzelnen oder einer Gruppe von Mitarbeiter weder verlangt noch angenommen werden.

1.9 Mitarbeiter und ihre Angehörigen dürfen keine Geschenke oder andere persönliche Vorteile von Lieferanten oder Kunden erbitten oder annehmen. Werbematerial und andere Artikel im Wert von höchstens € 30 dürfen angenommen werden, wenn sie freiwillig gewährt werden und ausgeschlossen ist, dass dadurch Entscheidungen des Mitarbeiters beeinflusst werden. Geschenke, die den oben genannten Wert überschreiten, dürfen nicht angenommen werden und der Geschäftspartner ist auf diese Verhaltensrichtlinie der senata hinzuweisen.

2 Gewähren von Vorteilen an Geschäftspartner

Es ist nicht gestattet, Geschäftspartnern, insbesondere Lieferanten, Kunden und deren Mitarbeitern Zahlungen, Kredite oder Sachleistungen jeglicher Art zu deren persönlichen Vorteil zu gewähren, um günstigere Lieferkonditionen, Aufträge, etc. zu erlangen. Dieses Verlangen ist strikt abzulehnen.

3 Nebentätigkeiten und Spenden

Mitarbeiter dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von senata nicht im Vorstand, Aufsichts- oder Beirat eines anderen Wirtschaftsunternehmens tätig werden.

Die Mitarbeiter dürfen keine regelmäßige Nebentätigkeit, die den berechtigten Interessen des Unternehmens entgegenstehen oder ihre Arbeitsleistung bei senata oder einer ihrer Gesellschaften beeinträchtigen kann, ausüben. Darüber hinaus dürfen Mitarbeiter nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung für Geschäftspartner oder Wettbewerber tätig werden.

Das Engagement von Mitarbeitern in gemeinnützigen Einrichtungen, z.B. in Vereinen und Bürgerinitiativen ist zulässig. Dieses Engagement darf den berechtigten Interessen des Unternehmens nicht entgegenstehen.

4 Finanzielle Beteiligungen

Mitarbeiter der senata-Gruppe und ihr nahen Angehörigen dürfen sich nicht ohne vorherige Zustimmung unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligen, die laufende Geschäftsbeziehungen mit der senata-Gruppe pflegen oder anstreben. Ausgenommen hiervon sind Beteiligungen, die keinen Einfluss auf die Tätigkeit bei der senata-Gruppe haben können.

V. Interne Kontrolle

Unternehmenseigentum darf nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Eigentum des Unternehmens vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Die Mitarbeiter haben über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Die Richtlinien für den Gebrauch, den Zugriff auf und die Sicherheit von Software, Informationstechnologie, E-Mail, Inter-/Intranet und von Voice-Mail-Systemen sind zu beachten. Alle Bestimmungen des Datenschutzes, einschließlich der unternehmensinternen, sind einzuhalten.

VI Ächtung von Korruption in sämtlichen Ausprägungen

Die senata-Gruppe ist entschlossen, in ihren geschäftlichen Transaktionen höchste ethische Standards zu erreichen.

Die senata-Gruppe duldet keine unmoralischen oder korrupten Praktiken durch Mitarbeiter oder seitens der Geschäftspartner.

Die senata-Gruppe verbietet strengstens jede Beteiligung an oder Duldung von Bestechung oder jeder anderen Form von Korruption.

VII Verhalten gegenüber Wettbewerbern und Geschäftspartnern

Die senata-Gruppe hält die geltenden Kartell- und Handelsgesetze und die entsprechenden Gesetze zu Preisbildung, zum Wettbewerbsrecht und zum Verbraucherschutz ein. Diese Gesetze regeln den Umgang des Unternehmens mit seinen Wettbewerbern, Lieferanten und Kunden.

Sie verbieten Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Dieses Gesetze schränken die Möglichkeiten des Unternehmens ein, rechtlich geschützte und wettbewerbsrelevante Informationen weiterzugeben sowie Lieferanten und andere Geschäftspartner vom Wettbewerb auszuschließen. Sie legen auch die Anforderungen an Verbraucherinformationen und das Vorgehen bei Reklamationen fest.

Um Informationen über Wettbewerber zu erhalten, bedient sich die senata-Gruppe aller zulässigen Mittel, vermeidet jedoch jede Vorgehensweise, die illegal ist oder Haftungsansprüche zur Folge haben kann.

VIII Politische Ausrichtung

Die senata-Gruppe wahrt die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

Sie lehnt extremes Gedankengut sowohl aus rechten als auch am linken Rand entschieden ab.

IX Umweltschutz

Die Umwelt für die heutige und für zukünftige Generationen zu schützen und alle geltenden Umweltschutzgesetze und -richtlinien einzuhalten, ist ein Grundanliegen der senata-Gruppe. Das Unternehmen erwartet und unterstützt umweltbewusstes Handeln der Mitarbeiter. Dies gilt besonders für den Einsatz und die Entwicklung von neuen Produkt- und Fertigungstechnologien, welche die natürliche Ressourcen schonen, die Wiederverwertung ermöglichen, die Umweltverschmutzung weitestgehend reduzieren und die natürliche Umwelt bewahren.

X Folge bei Verstößen

Die Verletzung der Verhaltensrichtlinien der senata-Gruppe kann zu Disziplinarmaßnahmen, zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zu anderen rechtlichen Schritten führen.

Es ist die Aufgabe jeder Führungskraft in der senata-Gruppe sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter diese Richtlinie kennen und ihre Bestimmungen einhalten. Führungskräfte, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen auch in diesem Fall mit Disziplinarmaßnahmen und rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die senata-Gruppe behält sich das Recht vor, Regelungen der Verhaltensrichtlinien der senata-Gruppe zu ändern und zu interpretieren.